

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 12. Dezember 1986

259. Stück

656. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Mengenbezeichnungen bei der handelsstatistischen Anmeldung
657. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen und Anhängern zur Beförderung gefährlicher Güter
658. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form
659. Kundmachung: Aufhebung der Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Hittisau, durch welche die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten untersagt wird, durch den Verfassungsgerichtshof
660. Kundmachung: Aufhebung der Wortfolge „Alte Post,“ in Z 2 der Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Koblach (Bezirk Feldkirch, Vorarlberg), durch welche die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten untersagt wird, durch den Verfassungsgerichtshof

656. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 19. November 1986, mit der die Verordnung über die Mengenbezeichnungen bei der handelsstatistischen Anmeldung geändert wird

Auf Grund des § 17 Abs. 4 des Handelsstatistischen Gesetzes 1958, BGBl. Nr. 137, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 638/1977 wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft sowie für öffentliche Wirtschaft und Verkehr verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 27. Dezember 1977, BGBl. Nr. 649, über die Mengenbezeichnungen bei der handelsstatistischen Anmeldung, zuletzt geändert mit Verordnung BGBl. Nr. 652/1983, wird wie folgt geändert:

In der Anlage werden folgende Änderungen vorgenommen:

Nach der Tarifnummer ex 40.11 A 2 wird eingefügt:

„ 40.11 B Luftschräuche Stück“

Nach der Tarifnummer ex 43.03 D wird eingefügt:

„ex 44.01 Sägespäne Kubikmeter“

Nach der Tarifnummer 85.12 wird eingefügt:

„ex 85.13 A Apparate für Telephonie
ausgenommen:
Teile und Zubehör Stück“

Nach der Tarifnummer 85.14 wird eingefügt:

„ex 85.15 A Sendegeräte
ausgenommen:
Teile Stück“

Die Tarifnummer 87.05 A wird ersetzt durch:

„ 87.05 Karosserien für Kraftfahrzeuge der Nummern 87.01 bis 87.03, auch Führerhäuser Stück“

Nach der Tarifnummer 89.04 werden eingefügt:

„ex 90.03 Fassungen für Brillen, Zwicker, Lorgnons und ähnliche Waren, sowie deren Teile
ausgenommen:
Teile Stück

90.04 Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und dergleichen), Zwicker, Lorgnons und ähnliche Waren Stück“

Nach der Tarifnummer 90.07 B 2 werden eingefügt:

- | | | |
|-----------|---|--------|
| „ 90.08 A | Bildaufnahmegeräte und Tonaufnahmegeräte, auch kombiniert | Stück |
| 90.08 B | Bildwiedergabegeräte und Tonwiedergabegeräte, auch kombiniert | Stück“ |

Nach der Tarifnummer 91.04 wird eingefügt:

- | | | |
|---------|---|--------|
| „ 91.05 | Kontrollapparate und Zeitmesser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor (Registrieruhren, Zeit- und Datumstempeluhren, Stechuhren, Minutenzähler, Sekundenzähler und dergleichen) | Stück“ |
|---------|---|--------|

Nach der Tarifnummer 92.04 A wird eingefügt:

- | | | |
|---------|---|--------|
| „ 92.07 | Elektromagnetische, elektrostatische, elektronische und ähnliche Musikinstrumente (wie zB Klaviere, Orgeln, Akkordeons) | Stück“ |
|---------|---|--------|

Nach der Tarifnummer 92.11 wird eingefügt:

- | | | |
|-------------|-----------------------------------|--------|
| „ 92.12 A 2 | Andere Waren dieser Unterposition | Stück“ |
|-------------|-----------------------------------|--------|

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

Steger

657. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 20. November 1986, mit der die Verordnung über die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen und Anhängern zur Beförderung gefährlicher Güter geändert wird

Auf Grund des § 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt), BGBl. Nr. 209/1979, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 25. April 1980, BGBl. Nr. 200, über die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen und Anhängern zur Beförderung gefährlicher Güter wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird als neuer § 2 a eingefügt:

„§ 2 a. Im § 1 angeführte Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7 500 kg und im § 1 angeführte Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 10 000 kg müssen mit einer Bremsanlage mit Antiblockiereinrichtung (§ 3 g KDV 1967) ausgerüstet sein. Sattelzugfahrzeuge, die zum Ziehen von Sattelanhängern mit einer Bremsanlage mit Antiblockiereinrichtung bestimmt sind oder verwendet werden, müssen mit einer solchen Bremsanlage ausgerüstet sein, auch wenn sie ein höchstes zulässiges Gesamtgewicht von nicht mehr als 7 500 kg aufweisen.“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt in Kraft:

1. für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 16 000 kg mit 1. Juli 1987,
2. für Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 000 kg und für die übrigen Anhänger mit 1. Jänner 1988,
3. für alle übrigen Kraftfahrzeuge mit 1. Jänner 1989.

Artikel III

(1) Kraftfahrzeuge und Anhänger, die vor dem 1. Juli 1987 zum Verkehr zugelassen worden sind, müssen ab 1. Jänner 1991 dem Art. I entsprechen.

(2) Die Weiterverwendung über den 1. Jänner 1991 hinaus bis längstens 1. Jänner 1994 ist nur auf Grund einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 14 GGSt oder einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 25 GGSt zulässig. Eine solche Ausnahme ist insbesondere nur dann zu erteilen, wenn

1. es sich um ein Fahrzeug handelt, das nur für die örtliche Nahversorgung eingesetzt wird und das auf Grund der zweckbestimmten Bauweise für den Transport anderer Güter nicht verwendbar ist oder
2. durch die nachträgliche Ausrüstung eine nachteilige Beeinflussung der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges zu erwarten ist.

Streicher

658. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 28. November 1986, mit der die Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und 3 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 29. Oktober 1974, BGBl. Nr. 691, über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form, zuletzt geändert mit Verordnung BGBl. Nr. 336/1986, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 (Länderliste) wird wie folgt geändert:

Nach „Brunei“ entfällt „Bundesrepublik Deutschland“, nach „Chile“ werden „Cote d'Ivoire (Elfenbeinküste)“ und nach „Dänemark (einschließlich Färöer)“ „Deutschland (Bundesrepublik)“ eingefügt; nach „Ekuador“ entfällt „Elfenbeinküste“, nach „Mauritius“ wird „Mexiko“ eingefügt.

2. Die Anlage 3 (Einfuhr) wird wie folgt geändert:

Die zweite Tarifnummer ex 27.10 A und die Tarifnummern 27.10 B bis 27.10 F lauten:

- „ex 27.10 A Benzine, ausgenommen Flugbenzine und Testbenzine, mit nicht mehr Gehalt an Benzol als 5 Volumsprozent und mit nicht mehr Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, als 0,15 Gramm/Liter bei Motorenbenzin, super; 0,013 Gramm/Liter bei anderen Benzin, laut Bestätigung des Herstellers M
- ex 27.10 B Testbenzine, nicht mehr als insgesamt 5 ppm polychlorierte Biphenyle oder Terphenyle (PCB, PCT) enthaltend, mit gewichtsmäßig nicht mehr als 0,03% Gesamthalogengehalt, keine gebrauchten Öle oder deren Folgeprodukte enthaltend, laut Bestätigung des Herstellers M, V
- ex 27.10 C Petroleum, nicht mehr als insgesamt 5 ppm polychlorierte Biphenyle oder Terphenyle (PCB, PCT) enthaltend, mit gewichtsmäßig nicht mehr als 0,03% Gesamthalogengehalt, keine gebrauchten Öle oder deren Folgeprodukte enthaltend, laut Bestätigung des Herstellers M, V

- ex 27.10 D Gasöle, nicht mehr als insgesamt 5 ppm polychlorierte Biphenyle oder Terphenyle (PCB, PCT) enthaltend, mit gewichtsmäßig nicht mehr als 0,03% Gesamthalogengehalt und mit gewichtsmäßig nicht mehr als 0,15% Schwefelgehalt, keine gebrauchten Öle oder deren Folgeprodukte enthaltend, laut Bestätigung des Herstellers M, V
- ex 27.10 E Heizöle, nicht mehr als insgesamt 5 ppm polychlorierte Biphenyle oder Terphenyle (PCB, PCT) enthaltend, mit gewichtsmäßig nicht mehr als 0,03% Gesamthalogengehalt und mit gewichtsmäßig nicht mehr Schwefelgehalt als 0,5% bei Heizöl leicht; 0,6% bei Heizöl mittel; 2,0% bei Heizöl schwer, keine gebrauchten Öle oder deren Folgeprodukte enthaltend, laut Bestätigung des Herstellers M
- ex 27.10 F Spindelöle und Schmieröle, nicht mehr als insgesamt 5 ppm polychlorierte Biphenyle oder Terphenyle (PCB, PCT) enthaltend, mit gewichtsmäßig nicht mehr als 0,03% Gesamthalogengehalt, keine gebrauchten Öle oder deren Folgeprodukte enthaltend, laut Bestätigung des Herstellers M“

Die Tarifnummer ex 27.10 I lautet:

- „ex 27.10 I Andere Waren dieser Nummer, nicht mehr als insgesamt 5 ppm polychlorierte Biphenyle oder Terphenyle (PCB, PCT) enthaltend, mit gewichtsmäßig nicht mehr als 0,03% Gesamthalogengehalt, keine gebrauchten Öle oder deren Folgeprodukte enthaltend, laut Bestätigung des Herstellers
a u s g e n o m m e n :
Transformatorenöle M
- ex 27.10 I Transformatorenöle, nicht mehr als insgesamt 5 ppm polychlorierte Biphenyle oder Terphenyle (PCB, PCT) enthaltend, mit gewichtsmäßig nicht mehr

als 0,03% Gesamthalogengehalt, keine gebrauchten Öle oder deren Folgeprodukte enthaltend, laut Bestätigung des Herstellers“

Die Tarifnummer ex 38.19 L lautet:

„ex 38.19 L Andere Waren dieser Nummer, nicht mehr als insgesamt 5 ppm polychlorierte Biphenyle oder Terphenyle (PCB, PCT) enthaltend, mit gewichtsmäßig nicht mehr als 0,03% Gesamthalogengehalt, laut Bestätigung des Herstellers

a u s g e n o m m e n :

feuerfeste Mörtel und Putze, mit einem anorganischen Bindemittel, auch mit einem organischen Bindemittel bis zu 5 Gewichtsprozent; Saccharintabletten und ähnliche Zubereitungen aus künstlichen Süßstoffen“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

Steger

659. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 1. Dezember 1986 über die Aufhebung der Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Hittisau, durch welche die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten untersagt wird, durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG und gemäß §§ 60 Abs. 2 und 61 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1976 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. September 1986, V 13/86-8, dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zugestellt am 13. November 1986, die Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Hittisau vom 7. Oktober 1982, mit welcher, gestützt auf § 52 Abs. 4 der Gewerbeordnung 1973 in der Fassung der Gewerbeordnungs-Novelle 1981, BGBl. Nr. 619, die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten, die erfahrungsgemäß besonders auf die Inanspruchnahme durch unmündige Minderjährige ausgerichtet sind, untersagt wird, als gesetzwidrig aufgehoben.

Steger

660. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 2. Dezember 1986 über die Aufhebung der Wortfolge „Alte Post,“ in Z 2 der Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Koblach (Bezirk Feldkirch, Vorarlberg), durch welche die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten untersagt wird, durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG und gemäß §§ 60 Abs. 2 und 61 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1976 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. September 1986, V 14/86-8, dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zugestellt am 18. November 1986, die Wortfolge „Alte Post,“ in Z 2 der Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Koblach (Bezirk Feldkirch, Vorarlberg) vom 28. September 1982, durch welche, gestützt auf § 52 Abs. 4 der Gewerbeordnung 1973 in der Fassung der Gewerbeordnungs-Novelle 1981, BGBl. Nr. 619, die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Süßwaren-, Kaugummi-, Spielzeug- und sonstigen Automaten, die erfahrungsgemäß besonders auf die Inanspruchnahme durch unmündige Minderjährige ausgerichtet sind, untersagt wird, als gesetzwidrig aufgehoben.

Steger